

Leitfaden Nachteilsausgleich

Handreichung für Lehrkräfte und Eltern



ZUM UMGANG MIT NACHTEILSAUSGLEICHEN

für Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung, mit einer chronischen Krankheit oder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an Schulen in NRW

Inhaltsverzeichnis

1. Mit welcher pädagogischen Grundhaltung behandeln wir das Thema Nachteilsausgleich?	3
2. Was ist überhaupt ein Nachteilsausgleich?	3
3. Wer hat Anspruch auf einen Nachteilsausgleich?	3
4. Wer beantragt einen Nachteilsausgleich?	4
5. Wie ist am CvO das Verfahren bei der Gewährung von Nachteilsausgleichen geregelt?	4
6. Welche Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs gibt es?	5
7. Wie wird der Nachteilsausgleich dokumentiert?	5
8. Sonderfall Nachteilsausgleich bei Zentralen Prüfungen (Zentrale Prüfung in Deutsch und Mathematik in der Stufe 10/EF) und Zentralabitur	6
9. Sonderfall LRS	6
10. Sonderfall Dyskalkulie	6
11. Sonderfall AD(H)S - "Besondere Auffälligkeiten	6
12. Gesetzliche Regelungen zum Nachteilsausgleich in NRW	7
<i>Grundgesetz, Artikel 3, Abs. 3, Satz 2</i>	
<i>Sozialgesetzbuch IX § 126</i>	
<i>§ SchulG, Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule</i>	
<i>§ 52 SchulG, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen</i>	
<i>§ 6 APO-S I</i>	
<i>§ 9 APO-S I</i>	
<i>§ 13 APO GSt</i>	
13. Links	8
Anhang	
<i>Verfahren Nachteilsausgleich (kurz) – LRS</i>	9
<i>Verfahren Nachteilsausgleich (kurz) – Erkrankung/ Behinderung/ Sonderpäd. Förderbedarf</i>	10
<i>Nachteilsausgleich – Formblatt 1/3</i>	11
<i>Nachteilsausgleich – Formblatt 2/3</i>	12
<i>Nachteilsausgleich – Formblatt 3/3</i>	13

Leitfaden Nachteilsausgleich (NTA)

1. Mit welcher pädagogischen Grundhaltung behandeln wir das Thema Nachteilsausgleich?

Jede Schülerin und jeder Schüler¹ hat das **Recht auf individuelle Förderung**. Neben Erziehung und Bildung formuliert das Schulgesetz des Landes NRW die individuelle Förderung als wesentlichen Auftrag der Schule. Eine wesentliche Voraussetzung für die individuelle Förderung ist es, die Schülerin bzw. den Schüler in ihrer / seiner konkreten psychosozialen Situation, mit den individuellen Potentialen und Interessen und den in der Schule und darüber hinaus erbrachten Leistungen in den Blick zu nehmen. Das bedeutet, junge Menschen individuell und ganzheitlich wahrzunehmen und die Lern- und Beratungsangebote entsprechend auszurichten.

2. Was ist überhaupt ein Nachteilsausgleich?

Manche Schüler können durch eine spezifische Beeinträchtigung nicht die Leistung erbringen, die eigentlich ihrer Begabung entspricht. Diese Schüler haben ein Recht darauf, dass ihre Benachteiligung durch die Schule mit entsprechenden Maßnahmen ausgeglichen wird. Durch einen Nachteilsausgleich sollen diese Schüler in die Lage versetzt werden, ihre Fähigkeiten im Hinblick auf die gestellten Anforderungen nachzuweisen. Ein **Nachteilsausgleich** ist also die **Kompensation von Nachteilen**, die aus einer **Behinderung**, einer **Erkrankung** oder einem **sonderpädagogischen Förderbedarf** resultieren. Dabei ist der individuellen Benachteiligung angemessen Rechnung zu tragen, ohne dass das Anspruchsniveau der Leistungsanforderungen und damit der Anspruch an die Qualität der Ergebnisse geringer bemessen werden. Nachteilsausgleich ist nicht gleichbedeutend mit einer Anforderungsreduzierung.

Dabei geht es nicht darum, alle Lernenden auf ein gleiches Lernniveau zu bringen, sondern um die Befähigung aller Schüler zu den **bestmöglichen individuellen Leistungen**. Trotz individuellen Nachteilsausgleichs gilt prinzipiell der **Grundsatz der Gleichbehandlung**.

3. Wer hat Anspruch auf einen Nachteilsausgleich?

Das Schulgesetz, die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie die entsprechenden Erlasse beantworten klar die Frage, wer einen Anspruch auf Nachteilsausgleich hat. Grundsätzlich betrifft dies Schüler, die aufgrund unterschiedlicher Umstände temporär oder dauerhaft geringere Leistungen erbringen können als die, die ihren eigentlichen Begabungen entsprechen.

Dies sind im Einzelnen ...

- Schüler mit anerkanntem **sonderpädagogischem Förderbedarf** und zielgleicher Förderung.
- Schüler mit einer **medizinisch diagnostizierten chronischen Erkrankung**.
- Schüler mit einer **Behinderung**.
- Schüler, die nach einem **Unfall** oder bei einer **akuten Erkrankung** temporär beeinträchtigt sind.

¹ Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden überwiegend die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

4. Wer beantragt einen Nachteilsausgleich?

Die Gewährung von Nachteilsausgleich wird durch die Erziehungsberechtigten (bei volljährigen Schülern durch den Schüler selbst) oder durch eine Lehrkraft der Schule bzw. eine Beratungslehrkraft bei der Schulleitung beantragt².

5. Wie ist am CvO das Verfahren³ bei der Gewährung von Nachteilsausgleich geregelt?

Die Organisation und **Koordination des Verfahrens** bzgl. der Beantragung, Gewährung und Dokumentation von Nachteilsausgleichen liegt bei Vorlage medizinisch attestierter **Erkrankungen** oder **Behinderungen** bei der jeweiligen **Stufenkoordination** und bei intern oder extern diagnostizierter **LRS** bei der **LRS-Beauftragten** (Frau Hadem).

Im Einzelnen werden **nach Diagnostik** die folgenden **Verfahrensschritte** durchlaufen:

- (1) In der Regel gibt es vor der Formulierung eines (Erst)Antrages auf Nachteilsausgleich Vorgespräche⁴ zwischen den Erziehungsberechtigten, einer oder mehrerer Lehrkräfte (insbes. Klassenleitung oder Stufenleitung) sowie ggf. einem Mitglied des schulischen Beratungsteams bzw. der LRS-Beauftragten.
- (2) Der **Antrag** auf Nachteilsausgleich (Formblatt 1) wird fristgerecht⁵ bis spätestens **4 Wochen vor Schuljahresende bei der Schulleitung** gestellt.
- (3) Die Schulleitung gibt den Antrag weiter an die jeweilige Stufenkoordination bzw. die LRS-Beauftragte.
- (4) Die Stufenkoordination bzw. die LRS-Beauftragte informiert das Klassen- bzw. Stufenleitungsteam und beauftragt diese, eine Empfehlung über die konkrete Gewährung von Nachteilsausgleich in dem betreffenden Fach bzw. den betreffenden Fächern auszuarbeiten.
- (5) Je nach Sachlage wird dabei ein Mitglied des Beratungsteams eingebunden. Je nach Situation können durch das Beratungsteam bzw. durch die Schulleitung auch außerschulische Experten hinzugezogen werden. Die Empfehlung für den konkreten Nachteilsausgleich wird durch die Klassenkonferenz bzw. die Stufenkonferenz im Rahmen der Zeugniskonferenzen ausgesprochen.
- (6) Die Empfehlung der Klassenkonferenz bzw. Stufenteilkonferenz (Stufenleitung plus die den Schüler unterrichtenden Lehrer) wird über die Stufenkoordination bzw. die LRS-Beauftragte an die Schulleitung zur Entscheidung geleitet.
- (7) Die Schulleitung teilt ihre Entscheidung bzgl. des NTA der Stufenkoordination zur Erstellung der Bescheide mit, die über das Sekretariat an die Eltern versandt werden.
- (8) Der Nachteilsausgleich wird in der Regel für die Dauer eines Schuljahrs gewährt. Bei Folgeanträgen kann Schritt (1) entfallen.

² Antrag siehe Anhang „Nachteilsausgleich Blatt 1“

³ Zusammenfassung siehe Anhang „Verfahren Nachteilsausgleich (kurz)“

⁴ Dieses **Vorgespräch** gleicht einer Art **Bestandsaufnahme** (Problem, Diagnose/ Befund, Zielformulierung). Zudem wird über den Verfahrensablauf, mögliche Fristen, notwendige Unterlagen im Zusammenhang mit der Beantragung und Gewährung eines NTA informiert.

⁵ Ausnahme bei **LRS in Klasse 5** nach Durchführung der Hamburger Schreibprobe.

6. Welche Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs gibt es?

Ein Nachteilsausgleich bezieht sich in der Regel auf die **Veränderung der äußeren Bedingungen einer Leistungsüberprüfung**. Dabei ist zu unterscheiden zwischen zeitlichen, technischen, räumlichen und personellen Veränderungen sowie in bestimmten Fällen auch der Modifizierung von Prüfungsaufgaben, wobei das **Niveau der Anforderungen gleich bleibt**.

Mögliche Formen des Nachteilsausgleichs, die je nach Ursache (Diagnose bzw. Befund) variieren:

Zeitlich: Verlängerung von Vorbereitungs-, Pausen- und Prüfungszeiten

Bereitstellung besonderer technischer Hilfsmittel, z.B. eines Lesegerätes oder eines Laptops als Schreibhilfe (beim Einsatz eines Computers als Schreibhilfe werden zusätzliche Hilfen durch Rechtschreibkorrektur, Thesaurus etc. deaktiviert)

Räumlich: Gewährung besonderer räumlicher Bedingungen, besondere Arbeitsplatzorganisation wie z.B. ablenkungsarme, geräuscharme, blendungsarme Umgebung z.B. durch die Nutzung eines separaten Raums

Personell: z.B. Assistenz bei der Arbeitsorganisation und Strukturierung während der Prüfungszeiten (die Maßnahmen der Assistenz müssen vor der zentralen Prüfung und auch für das Prüfungsverfahren beschrieben werden)

Modifizierung der Prüfungsaufgaben (Modifizierte Prüfungsaufgaben stehen in den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation, Sehen oder Sprache zur Verfügung sowie den entsprechenden Behinderungen, unter bestimmten Bedingungen auch bei Autismus-Spektrum-Störungen)

7. Wie wird der Nachteilsausgleich dokumentiert?

Damit auch bei einem Wechsel der Lehrkraft die Informationen über einen von der Schulleitung beschlossenen Nachteilsausgleich zugänglich sind, werden die entsprechenden Unterlagen der Schülerakte im Sekretariat beigelegt. Im Einzelnen sind dies die folgenden Dokumente, die auch im Anhang zu finden sind:

Nachteilsausgleich Formblatt 1: Antrag auf Nachteilsausgleich

Nachteilsausgleich Formblatt 2: (Erst-)Gewährung des Nachteilsausgleichs

Nachteilsausgleich Formblatt 3: Fortlaufende Dokumentation – Individueller Nachteilsausgleich Sek I

8. Sonderfall Nachteilsausgleich bei zentralen Prüfungen (ZP 10 in Deutsch, Englisch und Mathematik) und Zentralabitur

Über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs bei den Zentralen Prüfungen in der Stufe 10⁶ entscheidet die Schulleitung. Beim Abitur⁷ gilt die Regelung, dass die Schulleitung einen Nachteilsausgleich bei der Oberen Schulaufsicht (Bezirksregierung Köln) beantragt.

Wichtig ist dabei:

Ein Nachteilsausgleich bei den ZP 10 und den Abiturprüfungen wird in der Regel nur dann gewährt, wenn bei dem betreffenden Schüler auch schon zuvor ein Nachteilsausgleich durch die Schulleitung gewährt wurde und dies auch dokumentiert worden ist. Wichtig ist zudem die Wahrung der jeweiligen **Frist**, die für die ZP10 und das Zentralabitur **noch vor den Weihnachtsferien** liegt.

9. Sonderfall LRS

(LRS = Probleme beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens)

Für die Schüler mit Problemen beim Erlernen des Lesens und der Rechtschreibung (Lese-Rechtschreib-Schwäche) gilt der LRS-Erlass⁸.

Der LRS-Erlass ist für die weiterführenden Schulen von der 5. bis zur 10. Klasse gültig für Schüler*innen der **Erprobungsstufe**, deren Leistungen im Lesen oder Rechtschreiben über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten den Anforderungen nicht entsprechen sowie in besonders begründeten Einzelfällen für Schüler*innen der **Mittelstufe**, wenn deren besondere Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben bisher nicht behoben werden konnten, d.h. **nur bei einer besonders schweren therapieresistenten LRS**.

Notenschutz gemäß des LRS Erlasses kann **bis zur Klasse 8** gewährt werden, nicht jedoch in Jahrgängen, in denen Abschlüsse (ESA nach Klasse 9/ MSA nach Klasse 10) oder Berechtigungen (zum Besuch der gymnasialen Oberstufe mit Versetzung in die EF nach Klasse 10) erworben werden. Für die gymnasiale **Oberstufe** gelten besondere LRS-Regelungen, die durch die APO-GOST § 13 Abs. 7 geregelt werden. Für die Anwendung des Lese-Rechtschreib-Erlasses ist **keine medizinische Diagnose erforderlich**.

Liegt keine externe Diagnose vor, so beraten die Lehrkräfte über Fördermaßnahmen auf der Grundlage des LRS-Erlasses. Dabei sind in jedem Fall die jeweilige Lehrkraft im Fach Deutsch sowie die schulinterne LRS-Beauftragte einzubinden. Ein bewährtes pädagogisches Instrument ist hier die „Hamburger Schreibprobe“ (HSP).

Die Entscheidung über die Gewährung von Nachteilsausgleich gemäß LRS-Erlass trifft die Schulleitung nach dem Votum der Klassen- bzw. Stufenkonferenz. Die fachliche Beratung erfolgt am CvO durch Frau Hadem.

10. Sonderfall Dyskalkulie

(= Beeinträchtigung des arithmetischen Denkens)

Bei Dyskalkulie gibt es in NRW faktisch **keinen Nachteilsausgleich**. Umso wichtiger ist hier die **individuelle Förderung** durch die jeweilige Fachlehrkraft.

ADS und ADHS werden zu den sog. „besonderen Auffälligkeiten“ gezählt. Unabhängig von ihren Auswirkungen und Ausprägungen begründet eine besondere Auffälligkeit alleine weder eine Behinderung noch einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und somit auch **keinen Nachteilsausgleich**. „Besondere Auffälligkeiten“ wirken sich auf individuelle Lernleistungen unterschiedlich aus und benötigen daher differenzierte pädagogische Unterstützungsmaßnahmen. Die **individuelle Förderung** von Schülern mit „besonderen Auffälligkeiten“ liegt grundsätzlich in schulischer Zuständigkeit.

⁶ vgl. Merkblätter zur Gewährung von Nachteilsausgleichen (NTA) bei den zentralen Prüfungen nach Klasse 10

⁷ vgl. Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten für die Gymnasiale Oberstufe sowie für die Abiturprüfung

⁸ vgl. BASS 14-01 Nr. 1: Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS) und Bezirksregierung Düsseldorf: Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)

12. Gesetzliche Regelungen zum Nachteilsausgleich in NRW

Grundgesetz, Artikel 3, Abs. 3, Satz 2

Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Sozialgesetzbuch IX § 126

Die Vorschriften über Hilfen für behinderte Menschen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen (Nachteilsausgleich) werden so gestaltet, dass sie unabhängig von der Ursache der Behinderung der Art oder Schwere der Behinderung Rechnung tragen.

§ 2 SchulG, Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

(9) Schülerinnen und Schüler mit Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen werden besonders gefördert, um ihnen durch individuelle Hilfen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen. (BASS 1-1)

§ 52 SchulG, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

(...). Das Ministerium erlässt (...) mit Zustimmung des für Schule zuständigen Landtagsausschusses durch Rechtsverordnungen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die insbesondere Regelungen enthalten über (...) 18. den Ausgleich von Nachteilen der Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung. (BASS 1-1)

§ 6 APO-S I

(9) Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten oder Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

VV zu §6, 6.9 zu Absatz 9

(6.9.1) In zentralen Prüfungen dürfen Vorbereitungs- und Prüfungszeiten nur dann verlängert werden, wenn diese Form des individuellen Nachteilsausgleichs auch in der bisherigen Förderpraxis für die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler entsprechend dokumentiert worden ist. Das gilt auch für die Zulassung sonstiger Ausnahmen vom Prüfungsverfahren. (BASS 13-21 Nr.1.1/1.2)

(6.9.2) Sonstige Ausnahmen von Prüfungsverfahren sind die Nutzung von Werkzeugen, technischen Hilfsmitteln, besonderen räumlichen und personellen Bedingungen, die Nutzung der vom Ministerium bereitgestellten modifizierten Klausuren für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören und Kommunikation sowie Sprache oder anderen vom Ministerium bereitgestellten oder zugelassenen Anpassungen der Prüfungsaufgaben. Sollten im Einzelfall darüberhinausgehende Ausnahmen vom Prüfungsverfahren notwendig sein, so ist die Entscheidung darüber im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsicht zu treffen.

§ 9 APO-S I

Soweit es die Behinderung oder ein sonderpädagogischer Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung abgewichen werden. (BASS 13-21, Nr.1.1/Nr.1.2)

§ 13 APO GOST

Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen; in Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben entscheidet an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die obere Schulaufsichtsbehörde. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

13. Links

Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW – Arbeitshilfe SI:
[Arbeitshilfe: Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten in der Sekundarstufe I](#)

Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW – Arbeitshilfe SII:
[Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten für die Gymnasiale Oberstufe sowie für die Abiturprüfung](#)

BASS 14-01 Nr. 1: [Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens \(LRS\)](#)

Bezirksregierung Düsseldorf: [Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens \(LRS\)](#)

Bezirksregierung Köln: [Merkblatt zur Gewährung von Nachteilsausgleichen \(NTA\) bei den zentralen Prüfungen nach Klasse 10](#)

Bezirksregierung Arnsberg: [Merkblatt zur Gewährung von Nachteilsausgleichen \(NTA\) bei den zentralen Prüfungen nach Klasse 10](#)

Verfahren Nachteilsausgleich - LRS

Vorgespräch zwischen Erziehungsberechtigten (E), Fachlehrkraft Deutsch, Klassenleitung (KL) und LRS-Beauftragter bei Erstdiagnostik (Hamburger Schreibprobe Kl.5 oder Schulwechsel zum CvO)



Antrag auf Nachteilsausgleich an die Schulleitung durch Eltern oder Lehrkräfte



Weiterleitung des Antrags von Schulleitung an LRS-Beauftragte



LRS-Beauftragte beauftragt **KL** mit **Ausarbeitung einer konkreten Empfehlung** (geeignete Maßnahmen) für die Gewährung des NT

?

- KL holt Infos über mgl. / konkrete Maßnahmen des NTA bei betreffenden Fachkollegen ein und trägt sie zusammen
- LRS-Beauftragte unterstützt durch Beratung



Einberufung einer Klassenkonferenz (in der Regel im Rahmen der Zeugniskonferenzen) zwecks Ausspruchs einer konkreten Empfehlung (geeignete Maßnahmen) für beantragten NTA gemäß LRS-Erlass BASS 14-01 Nr.1



Weiterleitung der konkreten Empfehlung (bzgl. des NTA) der Klassenkonferenz durch die LRS-Beauftragte **an die Schulleitung**



Schulleitung trifft **Entscheidung** für oder gegen Gewährung des NTA (auf Grundlage der konkreten Empfehlung durch die Klassenkonferenz) und teilt sie der **LRS-Beauftragten** zur **Vorbereitung der Bescheide** mit.



Bescheide werden über das **Sekretariat** an die Eltern versandt

Dokumentation durch **LRS-Beauftragte** und **Erstellung einer Übersicht** für das **Sekretariat**, Information der Fachlehrkräfte

Verfahren Nachteilsausgleich – Erkrankung/ Behinderung/ Sonderpäd. Förderbedarf

Vorgespräch zwischen Erziehungsberechtigten (E), Klassenleitung (KL) und je nach Sachlage Stufenkoordination oder Beratungslehrkraft bei Erstdiagnostik



Antrag auf Nachteilsausgleich an die Schulleitung durch Eltern oder Lehrkräfte



Weiterleitung des Antrags von Schulleitung an Stufenkoordination



Stufenkoordination beauftragt **KL** mit **Ausarbeitung einer konkreten Empfehlung** (geeignete Maßnahmen) für die Gewährung des NTA

- KL holt Infos über mgl. / konkrete Maßnahmen des NTA bei betreffenden Fachkollegen ein und trägt sie zusammen
- je nach Diagnostik Hinzuziehen eines Mitgliedes des Beratungsteams



Einberufung einer Klassenkonferenz (in der Regel im Rahmen der Zeugniskonferenzen oder bei Unfall oder akuter Erkrankung durch Stufenkoordination) zwecks Ausspruchs einer konkreten Empfehlung (geeignete Maßnahmen) für beantragten NTA gemäß § 6 und §9 APO-SI/ §13 APO-GOST



Weiterleitung der konkreten Empfehlung (bzgl. des NTA) der Klassenkonferenz durch die Stufenkoordination **an die Schulleitung**



Schulleitung trifft Entscheidung für oder gegen Gewährung des NTA (auf Grundlage der konkreten Empfehlung durch die Klassenkonferenz) **und teilt sie** der **Stufenkoordination** zur **Vorbereitung der Bescheide** mit.



Bescheide werden über das **Sekretariat** an die Eltern versandt.

Dokumentation durch **Stufenkoordination** und **Erstellung einer Übersicht für das Sekretariat, Information der Fachlehrkräfte**

Nachteilsausgleich – Formblatt 1/3

Absender (bitte ergänzen)



Carl – von – Ossietzky Gymnasium
Schule der Bundesstadt Bonn
Im Schmalzacker 49
53125 Bonn

Antrag auf Nachteilsausgleich nach § 2 Abs. 9 des Schulgesetzes NRW

Schüler/in: Vorname Zuname, Klasse

Sehr geehrter Damen und Herren,

hiermit beantrage(n) ich/wir für meine(n)/unsere(n) Tochter/Sohn

_____, geb. am _____,

die Bewilligung des Nachteilsausgleichs aufgrund des folgenden medizinischen Befundes:

_____.

Wir sind bereits in Kontakt mit Herrn/ Frau _____
aus dem schulischen Beratungsteam / der LRS-Beauftragten des CVO.

Art des beantragten Nachteilsausgleichs (zeitlich/ technisch/ räumlich):

Begründung (Erläuterung der besonderen Situation, ärztliche Diagnosen etc.):

Folgende Nachweise zur Begründung (Atteste, med. Diagnosen, Bescheinigungen über Fördermaßnahmen, Bescheinigungen über bisher gewährte Nachteilsausgleiche) liegen als Anlage bei:

Mit freundlichen Grüßen

- Unterschrift -

Bonn, _____

- Datum -

(Erst-)Gewährung eines Nachteilsausgleichs

(beantragt nach § 2 Abs. 9 des Schulgesetzes NRW)

Antrag vom: _____

Antragsteller/in: _____

Schüler/in: _____

Klasse: _____

Nachteil: _____

Befund: _____

Festsetzung:

- 1 Die Klassen- bzw. Stufenkonferenz sichert die Umsetzung des gewährten Nachteilsausgleichs in allen relevanten Unterrichtsfächern bzw. Lernbereichen.
- 2 Der Nachteilsausgleich wird nicht auf Zeugnissen oder etwaigen Leistungsnachweisen vermerkt.
- 3 Der Nachteilsausgleich wird jährlich neu festgelegt.

Unterschrift der Klassenleitung

Bonn, _____

*Unterschrift des/der Sorgeberechtigten bzw.
des volljährigen Schülers*

Bonn, _____

Unterschrift der Stufenkoordination

Bonn, _____

Unterschrift der Schulleitung

Bonn, _____

Fortlaufende Dokumentation - Individueller Nachteilsausgleich Sek I

Schüler/in (Name, Vorname): _____

Geburtsdatum: _____

Schulbesuchsjahre: _____

Klasse/Stufe: _____

Antragsteller/in: _____

Koordinator/in: _____

Klassenleitung: _____

Beratung (Wer? Seit wann?): _____

Festgestellter Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung:

nein

ja Sonderpädagogischer Förderschwerpunkt: _____

Integrationshilfe nach §54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII:

nein

ja

Ärztliche Diagnose/Befund vorliegend:

nein

ja Diagnose/Befund: _____

Nachteils- ausgleich	Gewährt am	Überprüft am	Überprüft am	Überprüft am	Überprüft am	Überprüft am
<i>Datum</i>						
<i>Unterschrift Klassenleitung</i>						
<i>Unterschrift Schulleitung</i>						